
28. Februar 2017

Pressebericht Nr. 05 / 2007

Stellungnahme der Gemeinde Saterland zum Entwurf zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms

Gemeinde Saterland bezieht kritisch Stellung zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Auch alle Organisationen und alle Bürgerinnen und Bürger können Stellungnahmen abgeben. Im Internet ist unter www.raumordnung.niedersachsen.de der Entwurf und die vollständige Textfassung zu finden. Stellungnahmen können im Rahmen des Internet gestützten Beteiligungsverfahrens unter www.lrop-online.de abgeben werden.

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt eine grundlegende Änderung des 1994 aufgestellten und zwischenzeitlich 1998, 2002 und 2006 in Teilen fortgeschriebenen Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Das LROP trifft Aussagen über Flächen- und Raumnutzungen. Diese sind von den Kommunen bei ihren Planungen zu berücksichtigen, legen aber auch Nutzungsmöglichkeiten und ggf. -einschränkungen für Grundstückseigentümer fest.

Der Verwaltungsausschuss hat die Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde gewürdigt und eine kritische Stellungnahme erarbeitet. Diese wurde der Niedersächsischen Landesregierung vorgelegt.

Durch eine ausgewogene Strukturpolitik muss sichergestellt werden, dass auch in den „ländlichen Regionen“ Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Verkehr, Kommunikation, Arbeitsmarkt sowie Wissenschaft, Bildung und Kultur gefördert werden. Eine Einschränkung auf endogene Potenziale wird nicht akzeptiert.

Die Gemeinde fordert für die den Metropolregionen angehörenden Gemeinden ein eigenes Mitgliedschafts- und Stimmrecht, was den Gemeinden in der Metropolregion Bremen/Oldenburg bisher verwehrt wurde.

Um „bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen dem „regionalen Ausgleich“ zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen“ Rechnung zu tragen, fordert die Gemeinde diese Regelung nicht nur als „Grundsatz“ der Raumordnung festzulegen, sondern als „Ziel“. Die Tendenz zur Zentralisierung von Behörden in großen Städten und damit einhergehend die eklatante Vernachlässigung des ländlichen Raumes ist inakzeptabel.

Umfangreiche Regelungen enthält der Entwurf des LROP auch zum großflächigen Einzelhandel. Um Fehlentwicklungen, wie starken Kaufkraftabflüssen zu begegnen, fordert die Gemeinde bei der Zulassung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen stärker darauf zu achten, dass der Einkauf möglichst „vor Ort“ stattfindet.

Durch die starre Umsetzung der als „Ziel“ verbindlich festgelegten Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ würde die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Saterland erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde fordert deshalb, die Bestimmung nicht als „Ziel“, sondern als „Grundsatz“ zu kennzeichnen. Somit verbliebe ein gewisser Abwägungsspielraum, speziellen örtlichen Gegebenheiten könnte dann entsprechend Rechnung getragen werden.

Schließlich fordert die Gemeinde – auch vor dem Hintergrund der jüngst realisierten Hafenanlegung am Küstenkanal in Sedelsberg – als Zielfestlegung für den Küstenkanal die gleiche Planaussage, wie für Teilbereiche der Mittelweser und des Dortmund-Ems-Kanals zu treffen und den Ausbau für Großgüterschiffe vorzusehen. Grundlage für eine adäquate Nutzung dieses Verkehrsweges kann nur ein den Ansprüchen gemäß ausgebautes Wasserstraßennetz sein.

Anlage:

Vollständige Stellungnahme

seelterlound: Gemeinde Saterland
Postfach 1164 · 26677 Saterland



Nds. Ministerium für den ländlichen
Raum, Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 243
30002 Hannover

Der Bürgermeister

61 12 01 940 101 Hubert Frye O.06 11.01.2007
frye@saterland.de

Stellungnahme der Gemeinde Saterland zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) Ihr Schreiben vom 10.11.2006, Ihr Zeichen 303.1-20302/23-5-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nds. Landesregierung beabsichtigt eine grundlegende Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms. Hierzu nehme ich entsprechend dem einstimmigen Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.01.2007 wie folgt Stellung:

Die Bezeichnungen in der Überschrift „ländliche Regionen“ und „Metropolregionen“ ist nicht überzeugend, da die Metropolregionen ebenfalls ländlich geprägt sind. Sicher zu stellen ist, dass den angehörigen Gemeinden ein eigenes Mitgliedschafts- und Stimmrecht eingeräumt wird. Gleichfalls darf das Konzept der Metropolregionen nicht zu einer einseitigen Unterstützung und Förderung der vermeintlichen Wachstumskerne führen. Auch die Regionen außerhalb der drei Metropolregionen haben Anspruch auf einen adäquaten Ausbau der Infrastruktur. Die vorhandenen regionalen Kooperationen, wie RIS Weser-Ems, sind weiter zu entwickeln.

Die in der Begründung zum Entwurf genannte Beschränkung des ländlichen Raumes auf „endogene Potentiale“ ist nicht akzeptabel. Vielmehr muss durch eine ausgewogene Strukturpolitik sichergestellt werden, dass auch in den „ländlichen Regionen“ Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Verkehr, Kommunikation, Arbeitsmarkt sowie Wissenschaft, Bildung und Kultur gefördert werden.

Als „Ziel“ und damit nicht nur als „Grundsatz“ der Raumordnung ist der Maßgabe, dass bei „Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen“ dem „regionalen Ausgleich zu Gunsten strukturschwacher ländlicher Regionen“ Rechnung zu tragen ist. In den letzten Jahren hat sich die Tendenz zur Zentralisierung von Behörden in den großen Städten und

damit einhergehend die eklatante Vernachlässigung des ländlichen Raumes verstärkt.

Die Ziele und Grundsätze zur Entwicklungs- und Versorgungsstruktur werden in Punkt 2 des Entwurfes aufgeführt. Als Ziel wird festgelegt, dass „bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen in den regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen“ sind. Mit dieser Formulierung sind Konflikte vorprogrammiert. Nur in Abstimmung und mit dem Einvernehmen der Gemeinden kann die Festlegung von Entwicklungsaufgaben erfolgen. Die Entwicklungsaufgaben sollten des Weiteren nicht als „Ziel“ sondern – um einen Abwägungsspielraum zu erhalten – als „Grundsatz“ festgelegt werden.

Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Grundzentren in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festgelegt werden. Dieses berücksichtigt nicht die Belange ländlicher, großflächiger Gemeinden. Sie blendet auch voll und ganz die von der demographischen Entwicklung ausgelösten Notwendigkeiten einer Versorgungssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger in ihrer Nähe aus. Es ist deshalb zwingend, die Gemeinden wieder insgesamt als zentraler Ort auszuweisen. Die seit 1991 geltende Regelung, dass nur ein eng begrenzter Teil der Gemeinde als zentraler Ort anerkannt wird, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Festlegung insgesamt als zentraler Ort stärkt die von der Landesregierung propagierte kommunale Planungsverantwortung.

In der Gemeinde Saterland könnte die standörtliche Konkretisierung der Festlegung zentraler Orte durch den Träger der Regionalplanung zu einer erheblichen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten führen. Bei einer Gemeindegröße Saterlands von ca. 13.000 Einwohnern, verteilt auf vier Gemeindeteile mit Einwohnerzahlen zwischen ca. 2.500 und 4.600 Einwohnern, würde die zentralistische Bevorzugung eines Kernorts zwangsläufig zu einer Vernachlässigung („passive Sanierung“) der übrigen Gemeindeteile führen. Da alle Gemeindeteile jedoch über spezielle Standortvorteile (verkehrliche, gewerbliche, Bildung, Kultur, Administration usw.) verfügen, könnten die Potentiale nicht ausgeschöpft werden. Die Gemeinde fordert deshalb, dass die Entwicklung der Siedlungs-, Versorgungs- und Infrastruktur künftig wieder in die Verantwortung der Gemeinden gelegt werden.

Zum großflächigen Einzelhandel sind in dem Entwurf des LROP – wie auch im geltenden LROP – umfangreiche Regelungen enthalten. Die Gemeinde Saterland hat trotz der bestehenden landesplanerischen Maßgaben in den letzten Jahren die Erfahrung machen müssen, dass durch expansive Einzelhandelsentwicklungen in den zum Teil kleineren Nachbargemeinden (ebenfalls Grundzentren) starke Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen sind. Um diesen Fehlentwicklungen zu entgegenen, fordert die Gemeinde Saterland den Vorschlägen des NSGB zu dieser Thematik zu folgen. Der NSGB schlägt vor, dass bei der Zulassung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen stärker darauf geachtet wird, dass der Einkauf möglichst „vor Ort“ stattfindet. Der zur Diskussion gestellte Vorschlag des NSGB, der im Folgenden wiedergegeben ist, sollte in dem LROP aufgenommen werden.

„Einzelhandelsgroßprojekte dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Kaufkraftbindung der Gemeinde den Wert von 120 % noch nicht überschritten hat; Ausnahmen sind möglich, wenn der Einzugsbereich für

das konkrete Großprojekt allenfalls 10 % Kaufkraft aus ähnlichen Einzelhandelsgroßprojekten abzieht (abziehen kann). Ein Vorhaben ist nicht zulässig, wenn es in den geplanten Sortimenten mehr als 10 % Kaufkraft aus benachbarten Innenstädten und Ortszentren abzieht.“

Der Entwurf des LROP weist als Zielformulierung die Forderung auf, dass die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen „zu minimieren“ ist. Dies könnte speziell in der Gemeinde Saterland zu erheblichen Problemen führen. Baulandbrachen, die revitalisiert werden können, bestehen nicht. Die Ausweisung der Baugebiete erfolgt bedarfsgerecht. Aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung ist eine großzügige Bodenvorratshaltung nicht wünschenswert. Zudem wäre die Gemeinde dann in ihrem Entscheidungsspielraum langfristig enorm gebunden und könnte ggf. auf sich kurzfristig ergebende Entwicklungsmöglichkeiten durch die Planungshemmnisse nicht flexibel genug reagieren.

In Punkt 3.2.1.03 des Entwurfes wird geregelt, das „Wald“ nicht durch Verkehrs- und Versorgungstrassen zerschnitten und Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. In der Begründung wird als Abstand 100 m als angemessen beurteilt. Dieser Abstand ist aufgrund der Gegebenheiten in der Gemeinde Saterland nicht zu realisieren. Zum einen bestehen Baugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wald, und diesen Baugebieten müssen auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Aufgrund der nahe an die Ortschaften realisierte Bundesstraße 72 sind in den immissionsbelasteten Streifen entlang der Straße großflächig Pflanzungen vorgenommen worden, die zur landschaftsgerechten Einbindung der Baugebiete dienen und gleichzeitig eine lärmindernde Wirkung haben. Diese Anpflanzungen sind aufgrund der Großflächigkeit als Wald einzustufen. Da die Siedlungsentwicklung im Saterland naturräumlich bedingt nur auf dem Geestrücken entlang der Sagter Ems zwischen den großen Mooren und parallel zur B 72 erfolgen kann, ist die Einhaltung des 100 m Abstandes nicht möglich. Das LROP muss solche Besonderheiten durch klare Aussagen berücksichtigen.

Der vollständig genehmigte Torfabbau in den Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung 79.1, 79.2, 86.1 und 86.2 wird gegenwärtig bereits auf einem Großteil der Flächen durchgeführt. Die mit der Ausweisung der Vorranggebiete verfolgte Sicherung der Rohstoffflächen ist daher nach Auffassung der Gemeinde Saterland nicht mehr erforderlich, sondern aufgrund der erteilten Torfabbaugenehmigungen und der tatsächlichen Entwicklung vor Ort gegeben.

Da die Vorranggebietsdarstellungen einer möglichen Beplanung des Gebietes mit einem F-Plan zur Windenergienutzung entgegengehalten werden könnten, beantrage ich, die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung 79.1, 79.2, 86.1 und 86.2 zu löschen.

Hinsichtlich der Festlegung der Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ sieht die Gemeinde erhebliche Einschränkungen in der Bauleitplanung. Die Siedlungsentwicklung im Saterland ist auf den Geestrücken entlang der Sagter Ems beschränkt (siehe oben), in einem Bereich, in dem großräumig Gebiete liegen, wo statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist, dass ein Hochwasserereignis eintreten kann. Die Siedlungsentwicklung der Gemein-

de würde durch die starre Umsetzung der als „Ziel“ verbindlich festgelegten Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ erheblich eingeschränkt werden. Die Gemeinde fordert deshalb, dass die Bestimmung nicht als „Ziel“ sondern als „Grundsatz“ gekennzeichnet wird. Es verbleibt somit ein gewisser Abwägungsspielraum und speziellen örtlichen Gegebenheiten kann dann entsprechend Rechnung getragen werden.

In Punkt 4.1.4.04 ist als Ziel aufgenommen, dass Teilbereiche der Mittelweser und des Dortmund-Ems-Kanals für Großmotorgüterschiffe auszubauen sind. Die Gemeinde Saterland fordert darum – auch vor dem Hintergrund der jüngst realisierten Hafenanlegung am Küstenkanal in Sedelsberg – für den Küstenkanal die gleiche Planungsaussage zu treffen. Die Kanalschifffahrt zeichnet sich durch eine stetige Aufwärtsentwicklung aus. Auch aus Umweltgesichtspunkten und mit Blick auf die Ölpreisentwicklung wird die Bedeutung der Wasserstraße erheblich an Bedeutung gewinnen. Grundlage für eine adäquate Nutzung dieses Verkehrsweges kann nur ein den Ansprüchen gemäß ausgebautes Wasserstraßennetz sein.

Mit freundlichem Gruß

Frye